

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 10 (1855)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisschreiben.

5. Januar
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

sämmtliche Direktionen und das Obergericht.

Lit.

Wir waren wiederholt in letzter Zeit im Falle, bei Anlaß von Stellvertretungen besoldeter Beamten, welche in Urlaub oder in andern Privatangelegenheiten sich von ihrem Posten entfernten, von diesen Stellvertretern für die Dauer ihrer Vertretung Besoldungsreklamationen entgegenzunehmen, wodurch dem Fiskus außerordentliche Ausgaben zugemutet wurden, indem neben dieser Entschädigung der Stellvertreter auch der betreffende Beamte selbst seine volle Besoldung verlangt.

Da es nun aber nicht billig ist, daß der Fiskus für Vertretungen, die nicht von einem amtlichen Auftrage herrühren, sondern in den Privatangelegenheiten des Beamten ihren Grund haben, zu außerordentlichen Ausgaben veranlaßt werde, ein Grundsatz, welcher in Bezug auf der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Große Rath in den §§. 11 und 25 des Besoldungsgesetzes vom 9. Januar 1851 deutlich ausgesprochen hat und der bewilligerweise für alle übrigen besoldeten Be-

5. Januar
1855.

amtien ebenfalls Geltung haben soll, so haben wir beschlossen:

Es seien vom 1. Januar 1855 hinweg keine Kosten für Vertretung besoldeter Beamten mehr zu admittiren, wenn nicht entweder der Grund der Vertretung unzweideutig in einem amtlichen Auftrage liegt, oder aber die spezielle Bewilligung des Regierungsrathes eingeholt worden ist.

Sie werden ersucht, diesen Beschlusß sämmtlichen besoldeten Beamten Ihrer Administration zur Kenntniß zu bringen, indem Sie dieselben auf dieses Kreisschreiben verweisen, das zu Federmanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden ist.

Bern, den 5. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Eb. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

21. Oktober
1854.
8. Januar
1855.

Vertrag

mit

der schweizerischen Centralbahngesellschaft über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern.

- Art. 1. Die Centralbahnverwaltung verpflichtet sich:
 a. Den Bau der Linien Olten, respkt. Murgenhal-Bern und Biel-Grenchen in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und die Uebergabe der beiden Linien an den Betrieb

spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden kann.

- b. Zu dem Ende soll binnen eines Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages die Ausschreibung von drei Bauloosen auf der ersten und von einem Bau- loose auf der letztern der beiden oben bezeichneten Linien auf kurze Fristen angeordnet werden. Die Arbeiten auf diesen Loosen sollen dann binnen zwei Monaten nach der Ratifikation beginnen, insofern der Gang der Expropriationen die Möglichkeit hiezu gewährt.
- c. Im Frühjahr 1855 sind vier weitere Bauloose auszuschreiben und beförderlich in Angriff zu nehmen, und im Sommer 1855 der Rest der beiden oben erwähnten, aus ungefähr zwölf Loosen bestehenden Linien.

Art. 2. Die im Art. 1, litt. a festgestellte Vollendungsfrist gilt für die Linie Murgenthal-Bern bis zum Wylerfeld mit provisorischem Bahnhof daselbst und für die Linie Grenchen-Biel.

Im Laufe des künftigen Spätsommers sind die Fundationsarbeiten am Narübergange bei Bern zu beginnen; für die Herstellung des Narüberganges und den Bau des definitiven Bahnhofes in Bern ist die Frist bis Ende 1858 verlängert. Sollten die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten alsdann noch fort dauern, so liegt es im Ermessen der Regierung von Bern, die nothwendige Verlängerung dieser letztern Frist der Gesellschaft zu gestatten.

Art. 3. Sollte die sofortige Ausführung des auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theils der Linie Herzogenbuchsee-Biel durch Schwierigkeiten verzögert werden,

21. Oktol
1854.
8. Janu
1855.

21. Oktober
1854.
8. Januar
1855.

so würde dieser Umstand dem gegenwärtigen Vertrage keinen Eintrag thun, und es willigt für diesen Fall die Regierung von Bern ein, daß die Ausführung des Stücks von Herzogenbuchsee bis an die Gränze von Solothurn einstweilen suspendirt bleibe, jedoch unter ausdrücklicher Festsetzung, daß die Ausführung der Strecke Biel-Grenchen nur stattzufinden hat als Bestandtheil der durch die Konzession vom 24. November 1852 bestimmten Linie Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee.

Art. 4. In Betreff der Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantonsgränze fährt (nach den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, Art. 6) die Verpflichtung zur Ausführung fort zu ruhen, bis die Verbindungslinie mit der schweizerischen Südwestbahn auf freiburgischem Boden in Angriff genommen sein wird.

Art. 5. Ueberdies bleibt es bei allen Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, insofern solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind; insbesondere gilt dies in Beziehung auf die im Art. 31 der Konzession sub litt. b, c und d aufgeführten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung giebt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden.

Art. 6. Der Kanton Bern verpflichtet sich seinerseits zu einer Beteiligung am Unternehmen der schweizerischen Centralbahn, im Betrage von vier Millionen Franken mittelst Uebernahme von 8000 Gesellschaftsaktien zu Fr. 500

jede, die ihm von der Centralbahnverwaltung al pari sollen geliefert werden.

In dieser Beteiligungssumme sind eingeschlossen diejenigen Summen, welche von Gemeinden oder Corporationen des Kantons, infolge des gegenwärtigen Vertrags, übernommen werden mögen.

Art. 7. Die Aktien-Neubernahme von Seite des Kantons Bern findet statt, wie folgt:

Fr. 3,250,000 nachdem die Expropriation für die Linien von Murgenthal bis und mit dem provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld und von Grenchen bis Biel vollzogen und ausbezahlt sein werden.

" 750,000 nachdem die Fundationen für die Narbrücke bei Bern hergestellt sein und die Expropriationen für den Narübergang und den definitiven Bahnhof in Bern stattgefunden haben werden.

Fr. 4,000,000.

Art. 8. Die Einzahlungen von Seite des Kantons Bern haben alsdann in längstens dreimonatlichen Terminen und in Raten von je 20 % der jedesmal zu übernehmenden Aktienzahl zu erfolgen, insofern nicht in gegenseitigem Einverständnisse ein anderer Einzahlungsmodus beliebt werden sollte. Dem Kanton Bern ist indessen die Wahl gelassen, das Egnze oder einen größern Theil seiner Beteiligungssumme vor den oben bestimmten Terminen einzubezahlen.

Auf Verlangen der Regierung von Bern hat sich die Bahnverwaltung bei der jeweiligen Verfallzeit einer Zahlungsrate des Kantons darüber auszuweisen, daß

21. Oktob
1854.

8. Janua
1855.

1. Oktober
1854. sie wenigstens den zweifachen Betrag der bereits geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat.
1. Januar
1855.

Basel, den 21. Oktober 1854.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Geigy.

Stämpfli, Reg.-Rath.

Speiser.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht des Vertrages zwischen den Abgeordneten unsres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft vom 21. Oktober 1854,
auf den angehörten Bericht des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Dem Vertrage zwischen dem Abgeordneten unsres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern, vom 21. Oktober 1854, ist unter dem in Art. 2 gestellten Vorbehalte, die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Bei dieser Genehmigung wird vorausgesetzt, daß an der laut diesem Vertrage von dem Kanton Bern zu übernehmenden Aktienbeteiligung von vier Millionen Franken, die vorzüglich beteiligten Gemeinden wenigstens die Hälfte beitragen werden. Erst nachdem dieser Beitrag zugesichert worden, erwächst die im Art. 1 ausgesprochene Genehmigung in Kraft und ist der Regierungsrath zur Auswechselung der Genehmigungsurkunde mit der Centralbahngesellschaft befugt.

Für diesen Fall gelten ferner die folgenden Artikel:

Art. 3. Um die Einzahlungen für den Aktienanteil des Staates zu leisten, ist der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens in gleich großem Betrage ermächtigt.

Auf Begehrungen der an der Aktienübernahme sich beteiligenden Gemeinden und Körporationen, wird der Staat für die von ihnen übernommene Aktienzahl die Einzahlungen ebenfalls leisten, jedoch nur gegen Ausstellung von Obligationen, welche die nämliche Zinsbestimmung enthalten, wie diejenigen Obligationen die der Staat für das aufzunehmende Anleihen aussellt. In diesem Falle ist der Regierungsrath ermächtigt, das aufzunehmende Anleihen auf die Summe der für Rechnung der Gemeinden zu leistenden Einzahlungen zu erhöhen.

Art. 4. Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für das aufzunehmende Anleihen, sowie die näheren Bestimmungen der Verträge mit den sich beteiligenden Gemeinden wird der Regierungsrath festsetzen.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die infolge des Eisenbahnbaues nothwendige Veränderung in dem Straßensystem unsres Kantons, erhält der Regierungsrath den Auftrag, dem Großen Rath mit Beförderung einen Bericht und Antrag über die dringendsten künftigen Straßenbauten und die Art und Weise ihrer Ausführung vorzulegen.

Gegeben in Bern, den 29. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:
M. v. Stürler.

21. Oktober

1854.

8. Januar

1855.

21. Oktober
1854.
8. Januar
1855.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
unter Bezugnahme auf das Dekret des Grossen Rathes
über den Eisenbahnvertrag mit der Centralbahngesellschaft
vom 29. November 1854,

erwägend, daß der im Art. 2 dieses Dekrets ausgesetzte Beitrag der vorzüglich betheiligten Gemeinden an der Aktienbeteiligung von vier Millionen Franken bis auf einen Belaup von zwei Millionen Franken, nunmehr zugesichert ist, und daß der Verwaltungsrath der Centralbahngesellschaft bereits unterm 25. November 1854 dem genannten Vertrage die Ratifikation ertheilt hat,

beschließt:

1. Die vom Grossen Rath unterm 29. November 1854 ausgesprochene Genehmigung des Eisenbahnvertrags mit der Centralbahngesellschaft vom 21. Oktober 1854, ist in Kraft erklärt.

2. Das Dekret des Grossen Rathes ist mit diesem Beschlusse der Gesellschaft der Centralbahn als Ratifikationsurkunde mitzutheilen und nebst dem Eisenbahnvertrage in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 8. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Konfodat

über

die amtliche Mittheilung von Geburts-, Kopulations- und Todscheinen, auf Grundlage des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 5. Weinmonat 1853.

28. Dezember
1854.

12. Januar
1855.

Die nachbenannten hohen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Walde, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf, haben folgendes Konfodat abgeschlossen:

Art. 1. Die konfondirenden h. Stände verpflichten sich, die geistlichen oder weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Zivilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heiraths- oder Todesfälle der niedergelassenen aus den konfondirenden Kantonen dem Beamten der Heimathgemeinde, welcher diese Register führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei nach der im Kanton üblichen Form solcher Zeugnisse anzuzeigen.

Art. 2. Dieses Konfodat tritt in Kraft einen Monat nach der offiziellen Mittheilung des Bundesrathes über die Vereinbarung der h. Stände.

28. Dezember
1854.

12. Januar nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage des
1855. bundesrätlichen Kreisschreibens vom 5. Weinmonat 1853
abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung:

dass dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzes-
sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es
tritt dasselbe mit dem 1. Hornung 1855 in Kraft.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Heroëe.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

28. Dezember
1854.

beschließt:

12. Januar
1855.

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Anmerkung. Beihufs Einführung und Vollziehung obigen Konkordats wird andurch bekannt gemacht, daß in Freiburg und Genf die Officiers de l'Etat civil die Civilstandsregister führen, dagegen in den übrigen konkordirenden Kantonen die Pfarrämter, speziell in Baselstadt das Pfarramt der Münstergemeinde. Die Regierung von St. Gallen hat erklärt, sie ziehe vor, im Sinne des Konkordates faktisch zu handeln, als demselben förmlich beizutreten.

28. Dezember
1854.

12. Januar
1855.

Konfodat

über

die Form der Heimathscheine, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse vom 28. Jänner 1854.

Die eidgenössischen Stände: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, in der Absicht, die bisher üblichen Heimathscheine mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und ein in den wesentlichen Punkten übereinstimmendes Formular aufzustellen,

haben verabredet und festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Die Heimathscheine sind nach den zwei im Anhange dieses Konfodates enthaltenen Formularen auszustellen, wobei es den h. Ständen überlassen bleibt, für verwitwete oder abgeschiedene Personen ein drittes mit Litt. B analoges Formular anzuwenden.

Art. 2. Es ist den h. Ständen ebenfalls freigestellt, über folgende Punkte eine beliebige Form zu wählen:

- a. über die Bezeichnung der Behörde, welche den Heimathschein ausstellt;
- b. über die Bestimmung des Alters des Inhabers;
- c. über die Aufnahme oder Weglassung der Legalisation der Unterschriften durch eine Bezirksbehörde;

- d. über die Aufnahme oder Weglassung eines Zusages (außer dem Kontext des Heimathscheines), wodurch die Inhaber unter Strafandrohung verpflichtet werden, bei ihrer Rückkehr den Heimathschein der Behörde wieder einzuhändigen.
23. Dezember
1854.
12. Januar
1855.

Art. 3. Wenn die Mehrheit der h. Stände dem Konkordate beigetreten ist, wird der Bundesrath dasselbe publiziren, und von diesem Zeitpunkte an tritt es in Kraft.

A.

Formular für verheirathete Mannpersonen.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde
 Oberamts (Bezirks)
 Kantons

urkunden hiermit:

Dass der Inhaber dieser Urkunde N. N., seines Alters Unser Gemeindsbürger sei und Wir ihn als solchen zu allen Seiten anerkennen werden, so wie auch, dass seine Ehefrau, Namens Unsere Gemeindsbürgerin sei. In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, dass besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine in gesetzlich anerkannter Ehe erzeugten Kinder jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach

28. Dezember hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben,
1854. besiegelt und ausgefertigt worden.

12. Januar
1855. Gegeben zu den

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung obrigkeitlichen Schuges, beurkundet die Aechtheit obiger Unterchriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons

B.

Formular für unverheirathete Personen beiderlei Geschlechts.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde
. Oberamts (Bezirks)
Kantons

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde,
N. N., ledigen Standes, seines (ihres) Alters
Unser Gemeindsbürger (Unsere Gemeindsbürgerin) sei
und Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten
anerkennen werden.

In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung,
daß besagter Unser Mitbürger (besagte Unsere Mitbürgerin)
jederzeit und unter allen Umständen in Unserer
Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weis-
teren Erklärung jedoch, daß dieser Heimathschein nur
zur Beförderung seines (ihres) auswärtigen Aufenthalts

und keineswegs zu seiner (ihrer) Verheirathung ihm
 (ihr) zugestellt worden, indem zur gültigen Eingehung
 einer Ehe die Vorschriften Unsers Kantons zu beob-
 achten sind. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein
 nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrie-
 ben, besiegelt und ausgesertigt worden.

28. Dezember
 1854.
 12. Januar
 1855.

Gegeben zu . . . den . . .

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
 nahme und Angedeihung respektiven obrigkeitl. Schutzes,
 beurkundet die Rechtheit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons . . .

Der schweizerische Bundesrat,
 nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der
 Konferenzbeschlüsse der h. Stände vom 28. Jänner 1854
 abgeschlossenen Konkordats;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung,

in Berücksichtigung:

- 1) daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rech-
 ten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen
 würde;
- 2) daß die im Art. 3 des Konkordats enthaltene Be-
 dingung des Beitritts der Mehrheit der h. Stände
 eingetreten ist,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzes-

28. Dezember sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es
1854. tritt dasselbe mit der Publikation in Kraft.

12. Januar

1855.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Heroëe.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt
und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufge-
nommen werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

24. Januar
1855.

Regulatio
über
die Kontrollirung und Beglaubigung (Legalisation)
der notarialischen Unterschriften

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, eine gehörige Kontrolle der Unter-
schriften der Notarien und damit eine sichere Grundlage
für die Beglaubigung derselben durch die Staatsbehörden
zu erlangen,
auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,
verordnet:

Art. 1. Alle bereits patentirten Notarien sollen auf
den jedem Regierungsstatthalteramte zuzustellenden For-
mularbogen ihre Unterschrift und Handzeichen mit fol-
gendem Verbal beizeugen:

„Unterzeichnete N. N. von N., wohnhaft zu
N. erklärt, fortan folgende Unterschrift und Hand-
zeichen führen und in allen Theilen unverändert
beibehalten zu wollen.“

Art. 2. In gleicher Weise hat in Zukunft jeder,
der als Notar patentirt wird, bei seiner Beeidigung am
Fuße des Beeidigungsverbals eine solche Erklärung mit
Unterschrift und Handzeichen beizusezen.

Art. 3. Jedes derartige Verbal (§. 1 und 2) wird
in drei Doppeln ausgefertigt, wovon eines auf dem
Regierungsstatthalteramte aufbewahrt, das zweite dem
betroffenden Notar zu seinem Verhalte zugestellt, das
Jahrgang 1855.

24. Januar
1855. dritte hingegen der Staatskanzlei eingesendet werden soll, welche aus sämmtlichen Verbalen einen Band bildet, der den Namen „Paraphenbuch der Notarien“ trägt.

Art. 4. Erleidet die Unterschrift eines Notars infolge Alters oder anderer unverschuldet Ursachen wesentliche Veränderung, so kann demselben von dem Regierungsrathe bewilligt werden, seine Unterschrift nebst Handzeichen frisch in der oben bezeichneten Form verballistren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

Art. 5. Diesen Fall ausgenommen, ist jede Abweichung von der einmal amtlich constatirten Unterschrift und Paraphe untersagt, und es soll weder die Staatskanzlei noch eine andere Staatsbehörde eine notarialische Unterschrift beglaubigen (legalisiren), welche nicht in allen Theilen mit derjenigen im Paraphenbuche übereinstimmt.

Art. 6. Abweichungen von den eingereichten Unterschriften sind dem Regierungsrath zu verzei gen und unterliegen seiner disziplinarischen Beurtheilung.

Art. 7. Die Direktion der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Regulativs beauftragt. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Jänner 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident :

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber :

L. Kurz.

26. Dece
1854.
29. Jan
1855.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Telegraphentaren.

(Vom 16. Christmonat 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die Tare für die telegraphischen Depeschen im Innern der Schweiz, ohne Unterschied in der Entfernung, beträgt:

für eine Depesche bis auf 25 Worte . .	Fr. 1
" " " von 26 bis 50 Worte . .	2
" " " 51 " 100 " . .	3

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten wird der Ueberschuss als eine neue Depesche behandelt, welche in der Beförderung den übrigen auf dem Bureau vorhandenen Depeschen nachsteht.

Art. 2. In dieser Tare ist die unverzügliche Beförderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten, insfern diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau entfernt, so wird die Depesche in der Regel ohne weiteren Zuschlag, mittels der ordentlichen Post- oder Botenkurse, an den Bestimmungs-ort befördert. Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung

Dezember 1854. verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten, und bei Entfernung über zwei Stunden durch Staffette.

1. Januar 1855. Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, die nöthigen Verordnungen über die Wortzählung, über die Ermäßigung der Taren für abonnierte Depeschen und über Kollationirung und Vervielfältigung der Depeschen zu erlassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

C. Kappeler.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,
Bern, den 16. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Kasimir Pfäffler, D. J. U.

Der Protokollführer:

Schies.

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die Tele-
graphentaren, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzes-
sammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 26. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Heroëe.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Gegenwärtiger Bundesbeschluß soll in die Gesetzes-
sammlung eingerückt werden.

Bern, den 29. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

9 Februar
1855.

Verordnung,

betreffend

Widerhandlungen gegen das Bergwerksgesetz.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 45 des Bergwerksgesetzes
vom 17. März 1853,

in Betracht,

dass nach Art. 7 des gedachten Gesetzes der Eigentümer des Bodens zwar befugt ist, auf seinem eigenen Grund und Boden zu schürfen, nicht aber diese Befugnis ohne Einwilligung des Regierungsrathes auf Dritte überzutragen,

dass diese im Art. 7 dem Eigentümer des Grund und Bodens eingeräumte Befugnis vom Augenblicke an dahin fällt, wo das betreffende Grundstück von der Behörde zu Schürfversuchen oder zur Ausbeutung verliehen wird,

dass auch diejenigen Grundeigentümer oder Besitzer von Schürfbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen, welche Schürf- oder Ausbeutungsarbeiten unternehmen wollen, sich den Vorschriften des Gesetzes zu unterziehen haben,

beschließt:

Art. 1. Ohne Ermächtigung des Regierungsrathes soll Niemand auf Grund und Boden der ihm nicht gehört, Schürfversuche veranstalten, auch dann nicht, wenn der Eigentümer seine Einwilligung gibt.

9. Febru
1855.

Der Eigenthümer des Bodens ist gemäß Art. 3 und 7 des Bergwerkgesetzes einzige befugt, auf seinem Grund und Boden und für eigene Rechnung zu schürfen, den Fall jedoch ausgenommen, wo der Boden von der Behörde schon einem Dritten zur Ausbeutung oder zu Schürfversuchen verliehen wäre. In diesem Falle sind nur die Besitzer des Schürfscheins oder der Konzession zu Nachforschungen und Arbeiten berechtigt.

Art. 2. Vor der Anlage solcher Schürfarbeiten, sei es durch den Eigenthümer des Bodens, sei es durch gehörig ermächtigte Personen, sollen die Unternehmer dem Bergbauingenieur davon Anzeige machen, damit er die nöthige Kontrolle führen und die in den Titeln VII und VIII des Gesetzes vorgeschriebene Ueberwachung ausüben könne.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den Vorschriften der Art. 41 bis 43 des Bergwerkgesetzes zu bestrafen.

Art. 4. Diese Verordnung soll in Vollziehung gesetzt, im Amtsblatte bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1855.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

9. Februar
1855.

Verordnung

über

Bezahlung der Förster für Untersuchungen von
Holzschlagbegehren der Gemeinden im berneri-
schen Leberberg.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht die Gemeinden des bernesischen Leber-
bergs für die Bezahlung der Untersuchungskosten von
außerordentlichen Holzschlägen denjenigen des alten Kan-
tonstheils gleich zu stellen,

verordnet:

Diejenigen Gemeinden, welche nach §. 53 des Forst-
gesetzes für den bernesischen Leberberg vom 4. Mai 1836
einen außerordentlichen Holzschlag vorzunehmen beabsich-
tigen, haben das Gesuch um die dazu erforderliche Be-
willigung vor dem 31. Mai jeden Jahrs dem Regierungs-
statthalter dessenigen Amtsbezirks, in welchem das zu-
schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zur unentgeldlichen Untersuchung däheriger Begehren
durch die Forstbeamten des Staates, werden die drei
Monate Juni, Juli und August bestimmt.

Gemeinden, welche die Untersuchung außerhalb dieses
Zeitraumes verlangen oder nicht spätestens vor dem
31. Mai einreichen, haben die Kosten, bestehend in
den Baarauslagen der betreffenden Staatsforstbeamten,
selbst zu tragen.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt und
öffentlichen Anschlag in den Gemeinden der Leberbergis-
chen Amtsbezirke bekannt gemacht und der Sammlung
der Gesetze und Decrete einverleibt werden. Dieselbe
tritt mit dem 1. Mai 1855 in Kraft.

19. Februar
1855.

Bern, den 19. Februar 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Eb. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Verordnung

19. März.
1855.

über

die Schätzung des bei der Gürbenkorrektion
beteiligten Eigenthums.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 6 des Gesetzes über die
Gürbenkorrektion,
auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfun-
gen und Eisenbahnen,

verordnet:

§. 1. Zur Vornahme der im §. 6 des Gesetzes
über die Gürbekorrektion vorgeschriebenen Schätzung des
beteiligten Eigenthums, ernennt der Regierungstatt-
halter von Seftigen aus der Zahl der rechtlichsten, sach-
kundigsten und mit den Lokalverhältnissen möglichst gut

19. März
1855. vertrauten Männer, drei Sachverständige und nimmt sie über gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe in Eidespflicht auf.

Es können auch betheiligte Eigentümer, über deren redlichen und uneigennützigen Sinn kein Zweifel waltet, zu Sachverständigen ernannt werden.

§. 2. In die Schätzung fällt alles Grundeigenthum (Land und Gebäude), welches innerhalb des genehmigten Perimeters liegt.

§. 3. Bei jedem Grundstücke haben die Schäfer sich folgende Fragen zu stellen und gewissenhaft zu beantworten:

- a. Was ist der Werth des Grundstückes bei dem bisherigen Zustande der Gürbe, angenommen, daß derselbe auch künftig derselbe bleibt;
- b. was würde der Werth des Grundstückes sein, wenn man sich die schädlichen Einwirkungen der Gürbe, in Beziehung auf Überschwemmung und Versumpfung und alle Hindernisse, welche sie einer guten Aussaat und einer rationellen landwirthschaftlichen Bebauung des Bodens entgegenstellt, wegdenkt. Die Schäfer haben sich um die Frage, ob die auszuführende Korrektion wirklich alle schädlichen Einwirkungen heben werde, nicht zu kümmern, sondern vorauszusezen, daß sie diesen Erfolg in der That haben werde.

§. 4. Um diese Fragen der Wahrheit gemäß beantworten zu können, haben sie alle Verhältnisse von Einfluß genau ins Auge zu fassen, namentlich:

Die innere Bodenbeschaffenheit;
die Höhenlage des Landes gegenüber dem jetzigen und künftigen Laufe der Gürbe,

19. März
1855.

wie oft und in welchem Maße bisher die Ueberschwemmungen eintraten und welcher der dadurch verursachte Schaden war,

inwiefern und bis zu welchem Grade der bisherige Zustand der Gürbe das Land versumpfte oder vernähte und ein wirksames Ausakken verhinderte oder erschwerte.

Bei Gebäuden haben sie ähnlich die bisherigen nachtheiligen Einwirkungen zu ermitteln und dabei namentlich auch den gesundheitsschädlichen Einfluß auf die Wohnung u. s. w., im Auge zu behalten.

§. 5. Auf die Werthverminderung der Grundstücke durch Kanaldurchschnitte nehmen die Schäfer keine Rücksicht, da dieselbe bei der Entschädigungsbestimmung für Expropriationen ausgeglichen wird.

Das Gleiche ist der Fall für neue Weganlagen.

§. 6. Bei Grundstücken dagegen, welche infolge der Korrektion und der neuen Weganlagen eine erleichterte Zu- und Bonfahrt erhalten, oder denen Theile des alten Flussbettes zuzwachsen, sind diese Vortheile mit in Ansatz zu bringen. Umgekehrt ist auf allfällige Erschwerungen der Zu- und Bonfahrt, welchen bei der Expropriation nicht bereits Rechnung getragen ward, billige Rücksicht zu nehmen. Um wieviel dies im eint und andern Falle geschehen, ist besonders anzumerken.

§. 7. Wenn es wünschenswerth erscheint, das nämliche Grundstück, in Beziehung auf die Schätzung, in mehrere Abtheilungen zu trennen, so steht dies den Sachverständigen frei.

§. 8. Auf Verlangen der Sachverständigen hat ihren Terrainbesichtigungen und Verhandlungen ein Mitglied

19. März
1855.

des engern Ausschusses der Beteiligten beizuwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben.

§. 9. Die Sachverständigen fertigen über ihre Schätzung einen Befund aus, worin sie die allgemeinen Gesichtspunkte, die sie bei der Schätzung leiteten, angeben und dann die Schätzung jedes einzelnen Grundstückes tabellarisch darstellen.

Diese Tabelle soll folgende Rubriken enthalten:

- 1) Name des Eigenthümers.
- 2) Grundstücknummer des Planes.
- 3) Größe des Grundstückes laut Plan.
- 4) Schätzung laut des Grundsteuerregisters.
- 5) Schätzung des Grundstückes nach dem jetzigen Werthe per Zuchart und Total.
- 6) Schätzung des Grundstückes nach dem voraussichtlichen künftigen Werthe und Total.
- 7) Betrag des voraussichtlichen Mehrwerthes.
- 8) Besondere Bemerkungen.

§. 10. Bei der Schätzung sollen die Sachverständigen die ungeraden Beträge unter Fr. 10 auf diese Zahl abrunden. Beträge bis auf Fr. 5 sind wegzulassen, Beträge von über Fr. 5 und bis auf Fr. 10 auf letztere Zahl zu erhöhen.

§. 11. Die Sachverständigen stellen ihren Befund dem Regierungsstatthalter zu. Diesertheilt denselben abschriftlich dem engern Ausschusse der Beteiligten, sowie der Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, mit und legt ihn zur Einsicht der Beteiligten auf vierzehn Tage öffentlich auf.

§. 12. Der engere Ausschuss der Beteiligten, die Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen,

19. März
1855.

so wie jeder betheiligte Eigenthümer haben das Recht, über die Schätzung, sei es in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen, dem Regierungsstatthalter schriftlich ihre Bemerkungen und Aussstellungen einzugeben.

§. 13. Der Regierungsstatthalter theilt die eingelangten Bemerkungen und Aussstellungen, wenn er sie von Bedeutung findet, den Sachverständigen mit, damit dieselben ihr Gutachten darüber abgeben und allfällige begangene Irrthümer oder Unrichtigkeiten in der Schätzung berichtigen.

§. 14. Auf diese Grundlage hin setzt der Regierungsstatthalter, nach §. 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion, die Schätzung und das daraus sich ergebende Beitragsverhältniß für jedes einzelne Grundstück amtlich fest und eröffnet den Betheiligten, so wie der Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, den Entscheid, gegen welchen das im angeführten Gesetzesartikel bezeichnete Refurkrecht gilt.

§. 15. Die in diesem ersten Verfahren festgestellte Mehrwerthsschätzung ist keine definitive.

Nach der Beendigung des Werkes, zu einem Zeitpunkt, den der Regierungsrath bestimmen wird, soll eine Revision derselben stattfinden, um dieselbe, so viel wie möglich, mit dem wirklichen Nutzen des Unternehmens in Einklang zu bringen.

Dabei funktioniren die ersten Schäfer wieder, allfällig mit weiteren Sachverständigen, welche der Regierungsrath ihnen beizutragen für gut findet. Das Verfahren bei dieser zweiten Schätzung ist das nämliche, welches die §§. 3 bis und mit 14 für die erste Schätzung aufstellen. Erst die in diesem zweiten Verfahren festgestellte Schätzung ist definitiv.

19. März
1855.

§. 16. Bis zur definitiven Schätzung werden die vom Regierungsrath festzustellenden jährlichen Zahlungen, Seitens der Eigenthümer, auf Grundlage der provisorischen Schätzung erhoben, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach der späteren definitiven Schätzung und Kostenvertheilung.

§. 17. Gegenwärtige Verordnung findet zunächst ihre Anwendung für die bereits auszuführen beschlossene unterste Abtheilung der Gürbenkorrektion, vom Dorfe Belp bis zum Auslauf der Gürbe in die Aare.

Ihre Anwendung auf die obern Abtheilungen tritt ein, sobald dieselben ebenfalls zur Ausführung vorgerückt sind.

Bern, den 19. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vizepräsident :

Stämpfli.

Der Ratheschreiber :

L. Kurz.

20. März
1855.

B e s c h l u ß ,

betreffend

den katholischen Gottesdienst in Interlaken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, dem seit dem Jahr 1842 mit obrigkeitlicher Genehmigung in Interlaken bestehenden katholischen Gottesdienste eine festere Organisation zu geben,

auf das Gutachten der katholischen Kirchenkommission und den Antrag der Direction des Kirchenwesens, 20. März 1855.

beschließt:

Art. 1. Es soll ferner, wie bis dahin, während den Sommermonaten in Interlaken ein katholischer Gottesdienst abgehalten werden.

Art. 2. Die Sorge für diesen Gottesdienst wird dem katholischen Pfarramte Bern übertragen, in der Weise, daß dasselbe ihn entweder selber versehen, oder einen andern Geistlichen damit betrauen soll.

Art. 3. Der mit der katholischen Kapelle in Interlaken betraute Geistliche wird alle Einnahmen und Ausgaben derselben, unter der Leitung und Verantwortlichkeit des katholischen Pfarramtes Bern besorgen und am Schlusse des Jahres darüber Rechnung legen.

Art. 4. Demselben werden zur Besorgung alles Administrativen, was sich an den katholischen Gottesdienst zu Interlaken knüpft, zwei ehrbare Männer aus den daselbst angesessenen Katholiken schweizerischer Herkunft beigeordnet, welche, vereint mit dem Geistlichen, soweit die Analogie der Verhältnisse es zuläßt, diejenige Stellung einnehmen werden, welche den Kirchenräthen in den katholischen Gemeinden des Jura angewiesen ist.

Sie führen den Namen „katholische Kirchenälteste von Interlaken“, sollen auf den Vorschlag des katholischen Pfarramtes von Bern und des Regierungsstatthalteramtes Interlaken von unserer katholischen Kirchenkommission, je auf eine Amts dauer von vier Jahren, gewählt werden, und es steht denselben insbesondere die erste Prüfung und Genehmigung der Rechnungen ob.

20. März
1855.

Art. 5. Die vom Kollegium der Kirchenältesten von Interlaken genehmigte Rechnung, unterliegt sodann der Passation des Regierungsstatthalteramtes und soll, nachdem sie diese erhalten, im dortigen Amtsarchive niedergelegt werden.

Art. 6. Die katholische Kapelle bleibt in dem ihr bisher angewiesenen Lokal der ehemaligen Klosterkirche von Interlaken und der Staat bestreitet fernerhin den äußern Unterhalt desselben. Ueber die weitere Unterstützung des katholischen Gottesdienstes in Interlaken behält sich die Regierung vor nach Umständen zu beschließen.

Art. 7. Sollte Kraft Art. 2 hievor mit der Beidienung der katholischen Kapelle in Interlaken ein Geistlicher betraut werden, welcher nicht bei einer der katholischen Gemeinden unsers Landes angestellt ist, so unterliegt seine Wahl der Genehmigung der Kirchendirektion.

Art. 8. Die Kirchendirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche vom 1. Mai 1855 hinweg, auf eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft treten soll.

Gegeben in Bern, den 20. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident :

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber :

L. Kurz.

21. Mär
1855.

G e s e s

über

die Organisation der Finanzverwaltung in den
Amtsbezirken.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Finanzverwaltung in den Amts-
bezirken möglichst zu vereinfachen und die Auslagen des
Staates zu ermäßigen;
in Ausführung des Art. 35 des Gesetzes vom 27.
März 1847;
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Es werden in den Amtsbezirken zu Besor-
gung der Finanzverwaltung folgende Finanzbeamte auf-
gestellt:

1) Für Marberg:

- a. Ein Amtsschaffner, der überdies den Ohmgeld-
bezug zu Marberg besorgt, mit einer Besoldung
von Fr. 2200 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Ohmgeldbeamter in der sechsten Besoldungs-
klasse, zu Kallnach.

(Siehe Besoldungsklassen, Gesetzesband von 1851,
Seiten 13 und 14.)

2) Für Aarwangen:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr.
1300, unter Vorbehalt von §. 2 hienach.

1. März
1855.

- b. Ein Ohmgeldbeamter, zugleich Salzfaktor in Murgenthal, mit einer Besoldung von Fr. 2000 nebst freier Wohnung.
- c. Ein Ohmgeldbeamter zu Narwangen in der sechsten Besoldungsklasse, dem zugleich die Aufsicht über den Holzplatz obliegt.
- d. Ein Ohmgeldbeamter der fünften Besoldungsklasse, zu Roggwyl, nebst freier Wohnung.
- e. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse, zu Melchnau.

3) Für Bern:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 2300.
- b. Ein Waagmeister bei der großen Lastwaage zu Bern, mit einer Besoldung von Fr. 700.

4) Für Biel, siehe Nidau.

5) Für Büren:

Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 800. Derselbe hat zugleich den Ohmgeldbezug, sowohl für den Kanton Bern als für den Kanton Solothurn, zu besorgen, wofür er eine jährliche Entschädigung von Fr. 200 bezieht, welche im Vertrage mit Solothurn vorgesehen ist.

6) Für Burgdorf:

Ein Amtsschaffner, der überdies die Salzfaktorei zu Burgdorf besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 2400.

7) Für Courtelary:

- a. Die Amtsschaffnerei wird dem Grundsteueraufseher übertragen mit einer jährlichen Besoldungszulage von Fr. 400.

21. März
1855.

- b. Ein Ohmgeldbeamter zu Cibourg in der ersten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- c. Ein Gehülfe desselben in der dritten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- d. Ein Ohmgeldbeamter zu Pontins in der dritten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- e. Ein Ohmgeldbeamter zu Convers in der vierten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.

8) Für Delsberg:

- a. Ein Amtsschaffner, der überdies die Salzfaktorei zu Delsberg besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1800 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Ohmgeldbeamter zu Montsevelier in der achten Besoldungsklasse.

9) Für Erlach:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 600, mit Vorbehalt von §. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter bei der Zihlbrücke in der ersten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- c. Ein Gehülfe desselben in der dritten Besoldungsklasse mit freier Wohnung.
- d. Ein Ohmgeldbeamter zu St. Johannsen in der zweiten Besoldungsklasse nebst freier Wohnung.
- e. Ein Ohmgeldbeamter der sechsten Besoldungsklasse zu Ins.

10) Für Fraubrunnen:

Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1000, unter Vorbehalt von §. 2 hienach.

11) Für Freibergen:

Die Amtsschaffnerei wird dem Grundsteueraufseher übertragen mit einer Besoldungszulage von Fr. 400.

21. März 12) Für Frutigen:

1855.

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 700,
unter Vorbehalt von §. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse,
zu Kandersteg.

13) Für Interlaken:

Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1200,
unter Vorbehalt von §. 2 hienach.

14) Für Knonolfingen:

Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1400,
unter Vorbehalt von §. 2 hienach.

15) Für Laufen:

- a. Die Amtsschaffnerei wird dem Grundsteueraufseher übertragen mit einer jährlichen Besoldungszulage von Fr. 400. Derselbe hat zugleich die Funktionen des Ohmgeldbeamten von Laufen zu erfüllen.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der ersten Besoldungsklasse
nebst freier Wohnung zu Grellingen.

16) Für Laupen:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 700,
unter Vorbehalt von §. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der ersten Besoldungsklasse
nebst freier Wohnung zu Gümmenen.
- c. Ein Ohmgeldbeamter der dritten Besoldungsklasse,
nebst freier Wohnung zu Dörishaus.
- d. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse
zu Neuenegg.
- e. Ein Ohmgeldbeamter der siebenten Besoldungsklasse
zu Biberen.

21. März
1855.

- f. Je ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse für Laupen, Gammern, Golaten, Gurbrü, Kriechenwyl, Wyleroltigen, Münchenwyler.

17) Für Münsster:

- a. Die Amtsschaffnerei wird dem Grundsteueraufseher übertragen mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 400.
- b. Ein Salzfaktor zu Dachsenfelden mit einer Besoldung von Fr. 800.

18) Für Neuenstadt:

- a. Ein Amtsschaffner, der zugleich den Ohmgeldbezug in Neuenstadt besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1000 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse zu Nods.

19) Für Nidau und Biel:

- a. Ein Amtsschaffner für beide Amtsbezirke in Nidau, der überdies den Ohmgeldbezug besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1600 nebst freier Wohnung.
- b. Ein Salzfaktor mit einer Besoldung von Fr. 1400.

20) Für Oberhasle:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 650, unter Vorbehalt von §. 2 hienach.
- b. Ein Ohmgeldbeamter der sechsten Besoldungsklasse auf dem Brünig.
- c. Ein Ohmgeldbeamter der achten Besoldungsklasse zu Gadmen.
- d. Ein Ohmgeldbeamter der sechsten Besoldungsklasse zu Guttannen.

21. März 21) Für Pruntrut:

1855.

Ein Amtsschaffner, der überdies die Salzfabrik zu
Pruntrut besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 1800
nebst freier Wohnung.

22) Für Saanen:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 500,
unter Vorbehalt von §. 2 hiernach.
- b. Ein Obergeldbeamter der fünften Besoldungsklasse
zu Saanen.
- c. Ein Obergeldbeamter der siebenten Besoldungsklasse
zu Gsteig.

23) Für Schwärzenburg:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 700,
unter Vorbehalt von §. 2 hiernach.
- b. Je ein Obergeldbeamter der achten Besoldungsklasse
für Albligen, Guggersbach und Thoren.

24) Für Seftigen:

Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 800,
unter Vorbehalt von §. 2 hiernach.

25) Für Siggnau:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 850,
unter Vorbehalt von §. 2 hiernach.
- b. Ein Obergeldbeamter der fünften Besoldungsklasse
zu Kröschenthal.
- c. Ein Obergeldbeamter der siebenten Besoldungsklasse
zu Schangnau.

26) Für Obersimmenthal:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 550,
unter Vorbehalt von §. 2 hiernach.

b. Ein Obergeldbeamter der siebenten Besoldungs- 21. Ma
klasse zu Lenk. 1855.

27) Für Niedersimmenthal:

Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 650,
unter Vorbehalt von §. 2 hienach.

28) Für Thun:

Ein Amtsschaffner, der überdies die Salzfaktorei zu
Thun besorgt, mit einer Besoldung von Fr. 2700.

29) Für Trachselwald:

- a. Ein Amtsschaffner mit einer Besoldung von Fr. 1000,
unter Vorbehalt von §. 2 hienach.
- b. Ein Obergeldbeamter der fünften Besoldungs-
klasse zu Huttwyl.

30) Für Wangen:

- a. Ein Amtsschaffner, der überdies die Salzfaktorei
zu Wangen besorgt, mit einer Besoldung von
Fr. 2600.
- b. Ein Gehülfe des Obergeldbeamten zu Dür-
mühle in der dritten Besoldungsclasse, nebst freier
Wohnung.

(Der Obergeldbeamte selbst ist in dem Ver-
trage mit Solothurn erwähnt.)

§. 2. Sollte in einzelnen derjenigen Amtsbezirke,
für welche besondere Finanzbeamte bestellt sind, diese
Einrichtung sich als entbehrlich erweisen, so ist dem Re-
gierungsrathe zur Pflicht gemacht, die Funktionen der
Amtsschaffnerei entweder mit dem Regierungsstatthalter-
amte oder mit der Amtsschreiberei zu verbinden.

In diesem Falle darf höchstens die Hälfte der fixen
Besoldung der Amtsschaffnerei den betreffenden Beamten
als Zulage ausgesetzt werden.

1. März
1855.

Das Amt als Amtsschaffner erlischt jedenfalls mit der Amtsdauer der andern damit verbundenen Beamtung.

§. 3. Bezuglich der Dienst- und Besoldungsverhältnisse derjenigen Ohmgeldbeamten, welche in der Ueber-einkunft mit dem Kanton Solothurn erwähnt sind, wird auf den daherigen Vertrag vom 19. Mai 1851 verwiesen. (Gesetzesammlung, Jahrgang 1851, Seite 76.)

§. 4. Sämmtliche hievor erwähnte Beamte besorgen die ihnen angewiesenen Finanzgeschäfte in den ihnen übertragenen Stellen nach den bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen. Sie stehen unter dem unmittelbaren Befehle der Finanzdirektion und erhalten von dieser ihre besondern Instruktionen. Sie sollen in den ihnen angewiesenen Bezirken oder Stationen ihren Wohnsitz haben.

§. 5. Die Finanzbeamten haften für den geordneten und richtigen Eingang der Staatsgebühren, soviel von ihnen abhängt. Sie haben für die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten eine Amtsbürgschaft zu stellen. Dieselbe wird im Verhältnisse ihres Kassenverkehrs durch den Regierungsrath bestimmt und soll für die mit mehr als Fr. 1000 besoldeten Stellen wenigstens Fr. 10,000 betragen.

§. 6. Die Ausübung des Berufs eines Advokaten, Rechtsagenten, Wirthes und Weinhandlers ist mit der Stellung eines Finanzbeamten unverträglich.

§. 7. Außer ihrer freien Besoldung haben die Finanzbeamten für die durch gegenwärtiges Gesetz ihnen übertragenen Berrichtungen auf keine Spureln Anspruch; dagegen beziehen sie die ihnen durch spezielle Gesetze zugewiesenen Gebühren. Sie haben ihre gewöhnlichen

Reiseauslagen und Büreaukosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Rechnungsformulare, die ihnen von der Kantonsbuchhalterei oder andern Centralverwaltungen geliefert werden.

21. März
1855.

Sie besolden auf ihre eigene Rechnung allfällige Gehülfen, die nicht in diesem Gesetz erwähnt sind, und sind für dieselben verantwortlich.

Reiseauslagen infolge außerordentlicher spezieller Aufträge werden ihnen vom Staate vergütet.

§. 8. Hinsichtlich der Besoldungen der Grundsteuer- und Einregistirungsbeamten im Jura, bleibt es bei den Vorschriften der einschlagenden Gesetze.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli nächstfünftig in Kraft. Sämmtliche im §. 1 erwähnte Stellen sind neu zu besetzen.

Alle mit diesem Gesetz im Widerspruche stehenden früheren Verordnungen, namentlich das nach erster Bezahlung provisorisch in Kraft erwachsene Gesetz vom 28. Mai 1852, über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken, sind vom 1. Juli 1855 hinweg aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 21. März 1855.

Namens des Grossen Räthes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

21. März Der Regierungsrath des Kantons Bern
1855. beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 22. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

22. März
1855.

De c r e t ,

betreffend

die Ermächtigung zu Vorschüssen für Gr. tsumpfungsunternehmen und zur Aufnahme eines Staatsanleihehens von höchstens einer Million Franken.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass die Beförderung von Entwässerungsunternehmen im Interesse des gemeinen Wohles liegt, unter Beobachtung des §. 27, Ziffer III, litt. c der Staatsverfassung, bezüglich auf den nachfolgenden §. 2,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

22. März
1855.

§. 1. Für bedeutende Entsumpfungs- oder Entwässerungsunternehmen kann der Staat den Kostenvorschuß leisten.

Der Regierungsrath bestimmt im einzelnen Falle, ob der Vorschuß zu leisten sei und setzt eventuell die Zinsrückzahlungs- und Sicherheitsbedingungen fest.

§. 2. Die für Vorschüsse dieser Art erforderlichen Gelder können durch successive Anleihen auf den Namen des Staates aufgebracht werden.

Der Regierungsrath bestimmt jeweilen den Betrag, sowie die Zins- und Rückzahlungs- und allfälligen übrigen Bedingungen dieser Anleihen.

Der Gesamtbetrag der Anleihen darf jedoch die Gesamtsumme der geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Franken nie übersteigen.

§. 3. Der Regierungsrath ordnet alles an, was auf die Verwaltung dieser Kostenvorschüsse und Anleihen Bezug hat, und legt über diesen Verwaltungszweig dem Großen Rathé jährlich bei Ablage der Staatsrechnung Bericht und Rechnung ab.

§. 4. Dieses Dekret findet seine Anwendung auch auf die bereits geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse für Entsumpfungsunternehmen.

Insbesondere ist der Regierungsrath befugt, bei den Vorschüssen für die Gürbekorrektion und die Tieferlegung des Brienzensees, die Rückzahlungsbedingungen auch abweichend von den Vorschriften der betreffenden speziellen Gesetze zu bestimmen.

22. März §. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung
1855. dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Bern, den 22. März 1855.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

D e f r e t.27. März
1855.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Das Dekret, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Ausstroßnung einer Anzahl Mässer, vom 1. Dezember 1854, findet ferner auf diejenigen Entsumpfungsgeellschaften Anwendung, welche bis zur künftigen Grossrathssession sich bilden und deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrath genehmigt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

30. März
1855.

Beschluß,

betreffend

die Interpretation des §. 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten und des Art. 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass Zweifel obwalten, ob alle Loskaufsbezüge für Zehnten, Bodenzins, Ehrschäze, Primizen und andere lehenherrliche Gefälle, nach dem §. 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten, vom 20. Dezember 1845 und dem Art. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 über die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile, von der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie von der Eingabe zum Zwecke der Grundbuchvereinigung entzogen seien;

in der Absicht, diese Zweifel durch eine authentische Interpretation dieser Gesetzesstellen zu heben,

auf den Vortrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes,

erklärt:

Alle Loskaufsbezüge für Zehnten, Bodenzins, Ehrschäze, Primizen und alle übrigen lehenherrlichen Gefälle, ohne Unterschied in Bezug auf ihre Art oder die

Zeit ihrer Entstehung, sind von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie von der Eingabe zum Zwecke der Vereinigung der Grundbücher des alten Kantonstheils befreit.

30. März
1855.

Bern, den 30. März 1855.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Protokollführer:

Haas.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

30. März
1855.

D e f r e t.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Erwägung,

dass die schweizerische Nationalvorsichtskasse durch die vielfachen Verstöße der früheren Verwaltung gegen das Dekret des Großen Rathes vom 13. Juni 1845 und die Bestimmungen der von dem Regierungsrathe unter dem 25. Juni gleichen Jahrs sanktionirten Statuten das öffentliche Vertrauen verwirkt hat,

beschließt:

- 1) Das der schweizerischen Nationalvorsichtskasse durch das Dekret vom 23. Juni 1845 ertheilte Korporationsrecht ist aufgehoben und die Anstalt wird vom 31. März 1855 hinweg in Liquidation erklärt.
- 2) Es finden keine Einzahlungen mehr statt. Den Subscribers, welche ihre jährlichen Einzahlungen pro 1855 noch geleistet haben, werden dieselben zurückerstattet.
- 3) Die Liquidation geschieht auf Kosten der Aktionäre.
- 4) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Zu dem Ende wird er
 - a. Die Subscribers und Aktionäre vor Allem aus an eine Verständigung über die Art und

Weise der Liquidation weisen (§. 108 der Statuten); 30. März.
1855.

- b. im Falle der Nichtverständigung die Liquidation anordnen.

Die Liquidation soll successive, nach der Reihenfolge der Gesellschaften, inner fünf Jahren stattfinden. Dem Regierungsrathe ist die Befugniß eingeräumt, diese Frist, wenn die Umstände es erfordern, zu verlängern.

- 5) Für streitige Rechtsfragen, die nach den Statuten schiedsgerichtlich entschieden werden sollen, wird dieses Verfahren vorbehalten.

Gegeben in Bern, den 30. März 1855.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Für den Staatschreiber,

der Protokollführer:

Haas.

31. März
1855.

B e s c h l u ß,

betreffend

die Aushebung der Stadtsäzung von Biel.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend :

dass, nachdem das Gesetz vom 16. März 1853 denjenigen Statutarbezirken, welche ihre Statutarrechte ganz oder zum Theil beizubehalten wünschen, bis zum 31. März 1854 Frist bestimmt hatte, um dieselben zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen;

dass auf dieß hin, in Betreff der Stadtsäzung von Biel, welche nach der Vereinigungsurkunde vom 14. Wintermonat 1815, im ganzen Pfarr- oder jetzigen Amtsbezirke Biel Geltung hatte, einzig Seitens der Einwohnergemeinde Bözingen ein vom 30. März und 2. Juni 1854 datirtes Gesuch, um Beibehaltung derselben, eingelangt ist;

dass selbst dieses Gesuch auf einer sehr schwachen Stimmenmehrheit beruhte und endlich

dass unterlassen wurde, demselben eine Revision der Stadtsäzung von Biel beizufügen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Anwendung des Art. 1 des erwähnten Gesetzes vom 16. März 1853,

beschließt:

Art. 1. Die gesetzliche Geltung der unter dem Namen „Stadtsäzung von Biel“ in den Gemeinden Biel,

Bözingen, Leubringen und Vingelz in Kraft gestandenen Gesetzesammlung, ist als mit dem 31. März 1854 für den ganzen Amtsbezirk Biel erloschen erklärt.

31. März
1855.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte hinweg stehen sämtliche zum Amtsbezirke Biel gehörige Ortschaften — unter Vorbehalt der im Gesetze vom 16. März 1853 enthaltenen Übergangsbestimmungen — ausschließlich unter dem Civilgesetzbuche des Kantons Bern und unter den übrigen allgemeinen Landesgesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Gesetzgebung über das Steuerwesen und derjenigen über das Armenwesen, hinsichtlich welcher der Amtsbezirk Biel nach §. 85, III der Staatsverfassung unter der lebensbergischen Gesetzgebung steht.

Gegeben in Bern, den 31. März 1855.

Namens des Grossen Räthe,
Der Präsident:

Kurz.

Der Protokollführer:
Haas.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluss soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 9. April 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
E. Kurz.

30. April
und
21. Mai
1855.

Nebereinkunft

zwischen

der Finanzverwaltung des hohen Standes Bern
und der des Kantons Basellandschaft,
betreffend die Vereinigung der Getränkesteuer-
büreau Angenstein und Aesch.

In der Absicht, den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, die Entrichtung der Getränkeabgabe sich gegenseitig möglichst zu sichern und die beidseitigen Verwaltungen zu vereinfachen, haben sich die kontrahirenden Theile dahin verständigt:

§. 1. Die beiden vorgenannten Getränkesteuereinnehmereien werden einem einzigen Beamten anvertraut, nämlich demjenigen, dessen Bureau bei Angenstein im Kanton Bern errichtet worden, und daselbst auch verbleiben soll.

§. 2. Dieser gemeinsame Beamte besorgt die Kontrollen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Getränke, welche nach Maßgabe der Gesetzgebung des einen wie des andern kontrahirenden Staates, in demselben steuerpflichtig sind, so wie auch den Bezug dieser Gebühren und die Rechnungsführung darüber für beide Kantone zugleich.

§. 3. Er ist an die Weisungen der Finanzbehörde, sowie überhaupt an die bestehenden und noch zu erlassenden Instruktionen, Gesetze und Verordnungen beider

Kantone gebunden. Ausnahme findet statt, bezüglich der Bestimmung des §. 42 der basellandschaftlichen Vollziehungsverordnung vom 10. April 1855, die auf das Gränzbureau Aengenstein keine Anwendung finden kann.

30. April
und
21. Mai
1855.

§. 4. Wahl und Bestimmung der Amts dauer bleibt der Behörde des Kantons Bern überlassen; doch ist, das Subjektive angehend, bei einer künftigen Wiederbesetzung dieser Stelle auf Wünsche und allfällige Vorschläge des Kantons Basellandschaft geeignete freund nachbarliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Der Beamte hat seine Verrichtungen bei den Kantonsadministrationen gegenüber zu verbürgen. Der Betrag dieser Käution ist hinsichtlich des Kantons Bern auf Fr. 16,000 — hinsichtlich des Kantons Basellandschaft auf Fr. 2000 — festgesetzt, und sie wird durch je zwei annehmbare, in solidarischer Verbindung haftende, Bürgen geleistet. Jeder Kanton erhält den auf ihn bezüglichen Bürgschaftsbrief zur Aufhebung.

§. 6. Jeder der kontrahirenden Theile ist gehalten, dem andern sachbezüglich die Kontrollen, Bücher und sonstige je mögliche Auskunft mitzutheilen. Etwaige Klagen sind bei der bernischen Oberbehörde zu erheben, sowie sie dann auch nach den Gesetzen dieses Kantons behandelt und erledigt werden.

§. 7. Die Besoldung beträgt Fr. 2000, nebst freier Wohnung, wovon Fr. 1700 durch den Kanton Bern und Fr. 300 durch den Kanton Basellandschaft getragen und direkte ausgewiesen werden. Als basellandschaftlicher Einnehmer bezicht der Beamte überdies noch eine Provision von 5 % auf dem erhobenen Steuerbetrag, zahlbar jeweilen bei der periodischen Abrechnung.

30. April
und
21. Mai
1855.

§. 8. Würde der jeweilige Einnehmer von Aengenstein auf allgemeine oder spezielle Requisition der basellandschaftlichen Behörde seine Rechnung, sei es monatlich, sei es quartaliter, selbst in Liestal abzulegen haben, so bliebe eine billige Taggeldentschädigung vorbehalten.

§. 9. Für den Bedarf an Formularien, Drucksachen und sonstigen zu fraglichen Amtsverrichtungen nothwendige Effekten, sorgt jede Kantonsverwaltung, soweit dieses sie angeht, selbst.

§. 10. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Wirksamkeit und endet mit dem 31. Dezember 1856. Eine Kündigung muß sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer stattfinden, ansonst derselbe je wieder für ein Jahr in Kraft verbleibt.

Also verabredet unter Vorbehalt der beidseitigen regierungsräthlichen Genehmigung und auf zwei gleichlauenden Ausfertigungen unterschrieben.

Aengenstein, den 30. April 1855.

Der Bevollmächtigte der
bernischen
Finanzdirektion:
Im Obersteg,
Omgeldverwalter.

Der Bevollmächtigte der
basellandschaftlichen
Finanzdirektion:
Schmidt,
Buchhalter der
Staatskassaverwaltung.

Die Finanzdirektion des Kantons Bern erklärt den gegenwärtigen Vertrag mit den darüber gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmend, und genehmigt den-

30. April
und
21. Mai
1855.

selben unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes, nachdem derselbe die Gutheissung des hohen Standes Baselland wird erhalten haben.

Bern, den 11. Mai 1855.

Der Direktor der Finanzen:
Gueter.

Die Finanzdirektion des Kantons Basellandschaft erklärt den gegenwärtigen Vertrag mit den darüber gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmend, und genehmigt denselben unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes.

Liestal, den 12. Mai 1855.

Der Finanzdirektor:
G. Frey, Dr.

Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Liestal, den 12. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

D. Bieder.

Der Landschreiber:

J. Jourdan.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 21. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Das präsidirende Mitglied:

E. Fischer.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

25. Mai
1855.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Amtsfunktionen der Helferei Trubschachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Wunsch der Gemeinde Lauperswylviertel, die Amtsfunktionen des jeweiligen Helfers zu Trubschachen im Interesse der Ortschaft näher bestimmt zu sehen;

auf das Gutachten des Ausschusses der Kantonssynode und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

1. Der Helfer zu Trubschachen bleibt ferner in erster Linie verpflichtet, den vier Pfarrreien Trub, Langnau, Schangnau und Lauperswyl die Aushilfe eines Klaßhelfers zu leisten.

2. Außerdem, und soweit es mit dieser Verpflichtung vereinbar ist, hat derselbe

- a. Je den zweiten Sonntag in Trubschachen eine Predigt zu halten;
- b. desgleichen am Churfreitag und am h. Weihnachtstage, sofern dieser letztere auf einen Wochentag fällt, ebenso am Neujahrstage, am Platz des nächstliegenden Sonntags, daselbst zu predigen, und am h. Betttag Morgengottesdienst zu halten;
- c. in vorkommenden Fällen die heil. Taufe, und
- d. in den Festzeiten je einmal, und zwar jeweilen am Hauptfesttage, das heil. Abendmahl zu verwalten;

e. die üblichen Kinderlehren und die Unterweisungen zu halten, und

25. Mai
1855.

f. überhaupt im Sprengel der Helferei die Seelsorge zu üben.

3. Dem Helfer von Trubschachen liegt überdies der Kirchendienst in der obrigkeitslichen Verpflegungsanstalt im Bäreau bei Langnau ob, in dem Maße, wie es zwischen der Verwaltung der Anstalt und der Direktion des Kirchenwesens festgestellt ist, oder künftighin festgestellt werden wird.

4. Der Helfer von Trubschachen führt einen eigenen Admissionsrodel, und ebenso ein Taufregister, in welches außer allen zu Trubschachen Getauften, auch sämtliche auswärts getaufte Kinder von Bürgern des Lauperswyliertels einzutragen sind.

Die Taufsscheine von Angehörigen anderer Gemeinden, übermacht er, gemäß den allgemeinen Vorschriften, an die betreffenden Pfarrämter.

Der Helfer von Trubschachen wird ferner in Zukunft besondere Kopulations- und Todtenrödel führen, in welche alle irgendwo getrauten oder beerdigten Bürger von Lauperswyliertel, in vorgeschriebener Form eingetragen werden sollen.

5. Für alles, was Beerdigungen, Eheverkündigungen und Trauungen, sowie Konfistorialverhandlungen betrifft, haben sich die Bewohner des Helfereibezirks Trubschachen an die Pfarrämter Trub und Langnau zu wenden; jedoch soll es fernerhin bei der bestehenden Einrichtung verbleiben, wonach alle zu Langnau und Trub erfolgenden Eheverkündigungen von Angehörigen des Lauperswyliertels, jeweilen ein Mal beim Gottesdienste zu Trubschachen anzugeben sind.

25. Mai
1855.

6. Die Kirchendirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher vom 1. Juli nächstfünftig hinweg in Kraft tritt. Derselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 25. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:
Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

30. Mai
1855.

D e k r e t ,

betreffend

die Amtsbürgschaften der Finanzbeamten
in den Amtsbezirken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Bürgschaften sämmtlicher Finanzbeamten in den Amtsbezirken, mit Ausnahme derjenigen der Verwaltungen der Grundsteuer und der Einregistriungsgebühren im Jura, zu reguliren und in neuer Währung festzusezen,
in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 1855 über die Organisation der Finanzverwaltung in den

Amtsbezirken und des Art. 5 der Uebereinkunft vom 30. Mai
19. Mai 1851 mit der Regierung von Solothurn, 1855.

verordnet:

§. 1. Die Amtsbürgschaft, welche die nachfolgenden Finanzbeamten für die Erfüllung ihrer Amtspflichten bei ihrem Amtsantritte zu leisten haben, ist festgesetzt, wie folgt:

**A. Finanzbeamte in den Amtsbezirken
laut Gesetz vom 22. März 1855.**

1) Aarberg:	
a. Amtsschaffner und Ohm geldbeamter	Fr. 35,000
b. Ohm geldbeamter in Kallnach	" 1,000
2) Aarwangen:	
a. Amtsschaffner	" 25,000
b. Ohm geldbeamter und Salzfaktor in Murgenthal	" 30,000
c. Ohm geldbeamter in Aarwangen und Aufseher über den dortigen Holzplatz	" 5,000
d. Ohm geldbeamter in Roggwyl	" 5,000
e. Ohm geldbeamter in Melchnau	" 1,000
3) Bern:	
a. Amtsschaffner	" 35,000
b. Waagmeister in Bern	" 5,000
4) Biel:	
f. Nidau.	
5) Büren:	
Amtsschaffner und Ohm geldbeamter	" 15,000
6) Burgdorf:	
Amtsschaffner und Salzfaktor	" 35,000

30. Mai
1855.

7) Courtelary:

a. Amtsschaffner und Grundsteuer-	
aufseher	Fr. 20,000
b. Öhmegeldbeamter in Cibourg	" 15,000
c. Gehülfe desselben	" 5,000
d. Öhmegeldbeamter zu Pentins	" 10,000
e. " " Convers	" 5,000

8) Delberg:

a. Amtsschaffner und Salzfactor	Fr. 35,000
b. Öhmegeldbeamter zu Montsevelier	" 1,000

9) Erlach:

a. Amtsschaffner	Fr. 10,000
b. Öhmegeldbeamter bei'r Zihlbrück	" 20,000
c. Gehülfe desselben	" 5,000
d. Öhmegeldbeamter zu St. Johannsen	" 10,000
e. " " Ins	" 5,000

10) Fraubrunnen:

Amtsschaffner	Fr. 25,000
---------------	------------

11) Freibergen:

Amtsschaffner und Grundsteueraufseher	Fr. 15,000
---------------------------------------	------------

12) Frutigen:

a. Amtsschaffner	Fr. 15,000
b. Öhmegeldbeamter zu Kandersteg	" 2,000

13) Interlaken:

Amtsschaffner	Fr. 25,000
---------------	------------

14) Knonolingen:

Amtsschaffner	Fr. 25,000
---------------	------------

15) Lauen:

a. Amtsschaffner, Öhmegeldbeamter und	
Grundsteueraufseher	" 10,000
b. Öhmegeldbeamter in Angenstein	" 20,000

30. Mai
1855.

16) Laupen:

a.	Amtsschaffner	Fr. 15,000
b.	Öhmgeldbeamter zu Gümmenen	" 20,000
c.	" " Dörishaus	" 10,000
d.	" " Neuenegg	" 3,000
e.	" " Bibern	" 2,000
f.	" " Laupen	" 1,000
g.	" " Gammen	" 1,000
h.	" " Golaten	" 1,000
i.	" " Gurbrü	" 1,000
k.	" " Kriechenwyl	" 1,000
l.	" " Wyleroltigen	" 1,000
m.	" " Münchenwyler	" 1,000

17) Münster:

a.	Amtsschaffner und Grundsteuer- aufseher	" 20,000
b.	Salzfaktor in Dachsenfelden	" 10,000

18) Nidau und Biel:

a.	Amtsschaffner und Öhmgeldbeamter	" 30,000
b.	Salzfaktor in Nidau	" 20,000

19) Neuenstadt:

a.	Amtsschaffner und Öhmgeldbeamter	" 15,000
b.	Öhmgeldbeamter in Nods	" 1,000

20) Oberhäuser:

a.	Amtsschaffner	" 10,000
b.	Öhmgeldbeamter auf dem Brünig	" 1,500
c.	" " zu Gadmen	" 1,000
d.	" " Guttannen	" 1,500

21) Pruntrut:

Amtsschaffner und Salzfaktor	" 30,000
------------------------------	----------

30. Mai 1855.	22) Saanen:	
	a. Amtsschaffner	Fr. 10,000
	b. Dhmrgeldbeamter in Saanen	" 5,000
	c. " " Esteig	" 1,000
	23) Schwarzenburg:	
	a. Amtsschaffner	" 10,000
	b. Dhmrgeldbeamter zu Albligen	" 1,000
	c. " " Guggersbach	" 1,000
	d. " " Thoren	" 1,000
	24) Geftigen:	
	Amtsschaffner	" 15,000
	25) Signau:	
	a. Amtsschaffner	" 20,000
	b. Dhmrgeldbeamter zu Kröfchenbrunnen	" 5,000
	c. " " Schangnau	" 1,000
	26) Obersimmenthal:	
	a. Amtsschaffner	" 12,000
	b. Dhmrgeldbeamter in Lenk	" 1,000
	27) Niedersimmenthal:	
	Amtsschaffner	" 15,000
	28) Thun:	
	Amtsschaffner und Salzfaktor	" 35,000
	29) Trachselwald:	
	a. Amtsschaffner	" 25,000
	b. Dhmrgeldbeamter in Huttwyl	" 5,000
	30) Wangen:	
	a. Amtsschaffner und Salzfaktor	" 35,000
	b. Gehülfe des Dhmrgeldbeamten in Dürrmühle	" 5,000

**B. Ohmgeldbeamte laut Vereinbarung mit
Solothurn vom 19. Mai 1851.**

30. Mai
1855.

1) Büren:

a. Ohmgeldbeamter zu Oberwyl	Fr. 1,000
b. " " Wengi	" 1,000

2) Fraubrunnen:

a. Ohmgeldbeamter zu Limpach	Fr. 1,000
b. " " Kräylingen	" 5,000

3) Wangen:

a. Ohmgeldbeamter zu Seeberg	Fr. 2,000
b. " " Oberönz	" 10,000
c. " " Inkwyl	" 1,000
d. " " Wangen	" 5,000
e. " " Attiswyl	" 5,000
f. " " Dürrmühle	" 20,000

4) Münster:

Ohmgeldbeamter zu Cremine	Fr. 1,000
---------------------------	-----------

5) Laufan:

Ohmgeldbeamter zu Wahlen	Fr. 1,000
--------------------------	-----------

§. 2. Dieses Dekret tritt in Kraft für die unter l. A genannten Beamten zugleich mit dem betreffenden Geseze vom 22. März 1855, auf 1. Juli nächsthin, für die unter l. B erwähnten Ohmgeldeinnehmer auf 1. Januar 1856. Dasselbe soll in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident :

Eb. Blösch.

Der Rathsschreiber :

L. Kurz.

11. Juni
1855.

D e c r e t.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Dekrets vom 30. März 1855,
betreffend die Liquidation der schweizerischen National-
vorsichtskasse,

nachdem die den Aktionären und Subscribenten ge-
mäß §. 4, litt. a des erwähnten Dekrets bestimmte Frist
zur Verständigung über die Art und Weise der Liqui-
dation unbenuzt geblieben ist,

nach Mitgabe des §. 4, litt. b des nämlichen Dekrets,
auf den angehörten Vortrag der Direktion des
Innern,

beschließt:

Art. 1. Zum Behuf der ferneren Vollziehung des Dekrets vom 30. März 1855 wird eine aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehende Kommission ernannt, welche aus unbeteiligten Personen, d. h. solchen, welche weder Aktionäre noch Subscribenten der schweizerischen Nationalvorsichtskasse sind, zusammengesetzt werden soll.

Die Kommission wird sich einen Sekretär beordnen, der Notar sein soll und in dieser Eigenschaft berathende Stimme hat.

Art. 2. Diese Kommission tritt an die Stelle der bisherigen Organe, sowohl des Verwaltungs- und Subscribentenraths als auch der Haupt- und Generalver- sammungen der schweizerischen Nationalvorsichtskasse und hat sowohl die laufende Verwaltung der Anstalt nach

Vorschrift der Statuten, als auch die Liquidation derselben nach Mitgabe des erwähnten Dekrets zu besorgen.

11. Juni
1855.

Art. 3. Nach ihrer Konstituirung soll die Kommission sofort die Geschäftsübergabe veranstalten. Hierauf wird sie ungesäumt einen allgemeinen Liquidationsplan berathen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorlegen.

Art. 4. Dieselbe hat alljährlich und überdies, so oft es von der Behörde verlangt wird, über den Stand der Verwaltung und der Liquidation einen Bericht zu erstatten.

Art. 5. Sämmtliche Angestellte der Anstalt treten zu der Kommission in das nämliche Verhältniß, in welchem sie bisher zur Verwaltungsbehörde derselben gestanden sind. Der bisherige Direktor erhält den Titel: Massaverwalter (Syndic) der schweizerischen Nationalvorsichtskasse.

Art. 6. Die Kommission steht in Bezug auf ihre sämmtlichen Verhandlungen unter der Oberaufsicht und Leitung der Finanzdirektion, welcher die Direction des Interns beigeordnet wird und welche die erforderlichen näheren Bestimmungen über ihre Verrichtungen, die dafür zu entrichtenden Entschädigungen u. s. w., festsezzen wird.

Bern, den 11. Juni 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vice-Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

22. Juni
1855.

Verordnung,

betreffend

das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse
und Arbeiten für den Staat.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass die Verordnung bezweckend Regulirung des Druckes amtlicher Erlasse und Arbeiten vom 17. Dezember 1847, wegen unzureichender Bekanntmachung vielfach außer Acht gelassen wird und einige Vervollständigungen derselben durch die Erfahrung sich als nothwendig herausstellen,

verordnet:

§. 1. Alle amtlichen Drucksachen jeder Art, welche von administrativen oder richterlichen Behörden und Beamten und für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, mit Ausnahme der im §. 6 hienach verzeichneten Fälle, sind durch die Vermittlung der Stempelverwaltung, als der Direktion der obrigkeitlichen Druckarbeiten (Gesetz über die Finanzverwaltung vom 27. März 1847, §. 23, litt. b), zu bestellen, der in dieser Hinsicht die nöthigen Instruktionen werden ertheilt werden.

§. 2. Alle bedeutenden Druckarbeiten, wie Amtsblatt, Gesetzesentwürfe, Gesetze und Dekrete, Grossrats-

22. Juni
1855.

verhandlungen u. dgl. sollen nur nach öffentlicher Ausschreibung vertragsweise übergeben werden. Bei kleineren Arbeiten ist die Konkurrenz durch Circulation bei den Offizinen nach bisherigem Fuße zu eröffnen.

Untergeordnete Arbeiten werden nach billigerkehr-
ordnung vertheilt, wobei auf sorgfältige Bedienung vor-
zugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3. Die amtliche Bekanntmachung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen durch den Druck, besteht in der Regel nur in deren Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Soll ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung überdies noch öffentlich angeschlagen oder in das Amtsblatt eingerückt werden, so ist dies durch den Regierungsrath besonders zu verordnen.

§. 4. Damit die Bekanntmachung der amtlichen Sammlung unmittelbar nach Erlaß der Gesetze erfolge, hat die Staatskanzlei dafür zu sorgen, daß der Druck sich nicht verzögere, und daß erforderlichen Fälls auch halbe und Viertelsbogen ausgegeben werden.

§. 5. Es sollen alle Rechnungen für Druck- und Lithographiearbeiten, mit Ausnahme der in §. 6 erwähnten, durch den Stempelverwalter Behufs der Bevölkerung visirt werden.

Die Druckkosten und die autographischen Arbeiten sind auf den Budgetkredit (Büreaukosten) derjenigen Behörde anzusehen, welche die Ausgabe veranlaßt und die Bestellung gemacht hat.

§. 6. Die Vervielfältigung von Entwürfen zum Zweck ihrer Berathung in den Behörden, so wie der Erlaß von Kreisschreiben und vergleichlichen Arbeiten, welche

22. Juni
1855.

durch Ueberdruck gemacht werden können und keine sehr starke Auflage erfordern, sollen in der Regel durch die in §. 42 des Kanzleireglements vom 6. Juli 1848 aufgestellte Staatsautographie ausgefertigt werden. Diese Arbeiten werden unmittelbar durch den Chef des Expeditionsbüreau der Staatskanzlei angeordnet und beaufsichtigt ohne Mitwirkung der Stempelverwaltung.

Sollte die Staatsautographie wegen Geschäftsan- drang allen Aufträgen nicht genügen können, so soll die Mehrarbeit an Privatlithographien übergeben werden. In diesem Falle wird die Stempelverwaltung wie bei allen andern Drucksachen die Bestellung besorgen und die Rechnungen dafür visiren.

Für alle Arbeiten, welche außer der Staatsauto- graphie gemacht werden, hat sich die Staatskanzlei nach Vorschrift des §. 1 ebenfalls an die Stempelverwaltung zu wenden.

§. 7. Die Aufträge für Arbeiten der Direktionen und der Centralverwaltungen an die Staatsautographie, geschehen durch die Vermittlung der Staatskanzlei (Chef des Expeditionsbüreau).

Ueber alle bestellten und ausgeführten Arbeiten führt der Angestellte der Autographie eine genaue Kontrolle mit Preisbestimmung, wovon er am Schlusse jeden Quartals einen Auszug der Staatskanzlei übergeben wird. Der Chef des Expeditionsbüreau wird daraus die Rechnungen für jede Direktion oder Verwaltung ausfertigen und den dahерigen Betrag beziehen lassen. Er führt die Aufsicht über die Arbeiten und das Rechnungs- wesen der Lithographie-Anstalt (§. 2, litt. d des Anhangs zum Kanzleireglement vom 28. Januar 1851).

22. Juni
1855.

Die Besoldung des Autographen und der Drucker der Staatsautographie, die Vorschriften über ihre Verpflichtungen und die Rechnungsführung sind einer besondern zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 8. Rechnungen für Druckarbeiten und Autographien, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entweder vom Stempelverwalter oder vom Chef des Expeditionsbüreau der Staatskanzlei (jeder für das Geschäft das ihn betrifft) vissirt sind, sollen von dem Kantonsbuchhalter nicht zur Zahlung anerkannt werden.

§. 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist zum Verhalte sämmtlichen Centralbehörden und Beamten die im Falle sind Druckarbeiten auf Kosten des Staates versetzen zu lassen, zur Kenntniß und genauen Beachtung mitzutheilen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die regierungsräthliche Verordnung vom 17. Dezember 1847 ist hiemit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 22. Juni 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident :

P. Migh.

Der Rathsschreiber :
L. Kurz.

18. Juli
1855.

Verordnung
über
den Verkauf der Erdäpfel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht der Ungenauigkeit der bisher üblichen
Verkaufsweise der Erdäpfel nach gehäuften Maßen und
nach Säcken, und in der Absicht, das Publikum vor
daherigem Schaden und Betrug möglichst zu bewahren;
in theilweiser Abänderung des Art. 1, §. 2 der
Verordnung vom 29. Weinmonat 1852;
auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

Art. 1. In jeder Gemeinde des Kantons, wo der Gemeinderrath es beschließen wird, sollen die Erdäpfel im öffentlichen Verkehr nicht anders, als nach dem Gewichte verkauft werden, sobald das zu verkau-
fende Quantum mehr als ein gehäuftes BierTEL beträgt.

Art. 2. Um die Befolgung dieser Verkaufsweise zu erleichtern, haben die Ortspolizeibehörden der bedeutendern Marktorte, in welchen dieselbe eingeführt sein wird, öffentliche Waagen aufzustellen, auf welchen, gegen Er-
legung eines mäßigen Waaggeldes von Seite des Ver-
käufers, die Erdäpfel gewogen werden können.

Art. 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmung
des Art. 1 werden, auch wenn sie infolge Uebereinkunft
zwischen Käufer und Verkäufer begangen würden, nach
Art. 2 der Verordnung vom 29. Weinmonat 1852 be-
strafst.

Art. 4. Die Gemeindräthe, welche obige Verkaufsweise einführen werden, haben ihren daherigen Beschuß dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zur Sanktion vorzulegen und sollen sodann die Maßregel auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll durch öffentlichen Anschlag und durch Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Juli 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

18. Juli
1855.

B e s c h l u ß ,

über

Fristverlängerung zur Grundbuchbereinigung.

28. August
1855.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung,

dass die unterm 12. Dezember 1853 und 27. November 1854 gewährten Verlängerungen der im Gesetz über die Grundbuchbereinigung vom 1. Dezember 1852 festgesetzten Fristen für die Nachschlagung der Grundbücher, die Avisirung der Gläubiger und die Eingaben Seitens der Letztern im Amtsbezirke Aarberg nicht genügen, um die rückständigen Arbeiten zu besorgen; dass zur Abwendung unverschuldetter finanzieller Nachtheile

28. August
1855.

von vielen Gründpfandrechtsbesitzern auch eine fernere Verlängerung der Eingabefrist wünschenswerth ist,
beschließt:

1. Die vom Regierungsrathe am 27. Juni 1855 gefasste Maßnahme, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Durchführung der Grundbuchbereinigungsoperation im Amtsbezirk Aarberg, wird genehmigt.
2. Die den Pfandgläubigern eingeräumte, am 1. September 1855 ablaufende Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Gründpfandrechte wird für den ganzen alten Kantonstheil bis zum 1. November 1855 hinausgeschoben.

Bern, den 28. August 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
beschließt:

Vorstehender Beschuß soll in Vollziehung gesetzt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. August 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Für den Rathsschreiber,

der Kanzleistubstitut:

B. Müller.

1. September
1855.

B e s c h l u ß
über
die Erläuterung der Sätze 100 und 101 des
Civilgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

dass Zweifel über die Frage walten, ob die Schlussbestimmung der Satz. 101 C. noch dermal in Rechtskraft bestehé oder durch die Artikel 2, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, sowie durch den Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 1846 und die Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 und der Art. 2 z des Gesetzes vom 8. August 1849 abgeändert worden sei;

dass nach dem Sinn und Geiste dieser Gesetze bei der Nachgangserklärung für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes weder die Ermächtigung oder die Mitwirkung von Verwandten oder Behörden, noch das persönliche Erscheinen der Chefrau vor der Fertigungsbehörde ein nothwendiges Erforderniss ist, und dass es demnach auch überflüssig erscheinen muß, die vor dem Amtsschreiber oder einem Amtsnotar in Gegenwart von Zeugen gegebene Nachgangserklärung der Fertigungsbehörde vorzulegen, indem dieselbe keine Ermächtigung oder Verweigerung der Anerkennung des Aktes zu geben hat;

1. September daß indessen zu Hebung der obwaltenden Zweifel eine
 1855. authentische Auslegung des Gesetzes als wünschenswerth
 erscheint;

erklärt :

Die Schlussbestimmung der Satz. 101 des Civilgesetzbuches ist durch die oben erwähnten Gesetze in dem Sinne modifizirt worden, daß weder die Ermächtigung noch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

Bern, den 1. September 1855.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident :

Eb. Carlin.

Der Staatschreiber :

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt :

Vorstehender Beschuß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 6. September 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident :

P. Migh.

Der Rathsschreiber :

L. Kurz.

Bundesbeschluß,

betreffend

13. Juli
und
27. September
1855.

die definitive Annahme des Gesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vom 13. Heumonat 1855.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Bericht des Bundesrathes vom 8. Brach-
monat 1855,

beschließt:

1. Das Gesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, provisorisch erlassen den 22. Wintermonat 1850 (amt. Gesetzesamml. Bd. II, S. 77) und den 26. Heumonat 1852 (amt. Gesetzesamml. Bd. III, S. 181) ist definitiv angenommen und in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 6. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

C. Fornerod.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germanu.

13. Juli . Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath, und Bern, den 13. Heumonat 1855.
27. September
1855.

Im Namen desselben,
 Der Präsident:
Ed. Blösch.
 Der Protokollführer:
Schieß.

**Der schweizerische Bundesrat
 beschließt:**

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die definitive Annahme des Gesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 10. Augustmonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
 Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern
 beschließt:**

Es sei vorstehender Bundesbeschluß in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. September 1855.

Namens des Regierungsrathes,
 Der Präsident:
P. Migh.

Der Staatschreiber:
M. v. Stürler.

B e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

17. Februar
und
19. Dezember
1855.

Abgeschlossen am 17. Februar 1855.

Ratifizirt von der Schweiz am 30. Februar 1855.

" " Oesterreich am 23. Weinmonat 1855.

Der
B u n d e s r a t h
der
schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossen-

Wir
F r a n z J o s e p h
Der Erste
von Gottes Gnaden
Kaiser von Oesterreich;
König von Hungarn und
Böhmen,

König der Lombardie und
Venedigs, von Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Kra-

17. Heumonat
und
19. Dezember
1855.

schaft durch die beiderseitig
hiezu Bevollmächtigten, näm-
lich :

im Namen Seiner Majestät
des Kaisers von Öster-
reich, den Herrn Alois
Karl Freiherrn von Kü-
beck, Sr. K. K. Apostoli-
schen Majestät Minister-
Residenten bei der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft,
und im Namen der schweize-
rischen Eidgenossenschaft,
den Herrn Dr. Jonas
Furrer, Bundespräsi-
tenten,

am siebenzehnten Juli lau-
fenden Jahres unter Ratifi-
kationsvorbehalt abgeschlosse-
nen Vertrages über gegensei-
tige Auslieferung von Ver-
brechern, welcher vom Na-
tionalrath unterm 24. Heu-
monat 1855 und vom Stän-
derathe unterm 25. desselben
Monats genehmigt wurde,
und welcher wörtlich also
lautet :

kau; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steyer, Kärnthen,
Krain, der Bukowina, Ober-
und Nieder-Schlesien; Groß-
fürst von Siebenbürgen; Mark-
graf von Mähren; gefürsteter
Graf von Habsburg und Tyrol,
thun fund und bekennen
hiemit :

Nachdem von Unserem Mi-
nister-Residenten bei der acht-
baren Schweizerischen Eidge-
nossenschaft, und dem von
dieser hiezu ernannten Be-
vollmächtigten, über Ablauf
des zwischen dem österreichi-
schen Kaiser-Staate und der
Schweiz wegen gegenseitiger
Auslieferung der Verbrecher
unterm 14. Juli 1828 un-
terzeichneten, auf die Dauer
von fünfundzwanzig Jahren
abgeschlossenen Staatsver-
trages, am 17. Juli dieses
Jahres zu Bern ein neuer
Auslieferungs-Vertrag un-
terzeichnet worden ist, welcher
also lautet :

Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft, 17. Februar
und

19. Dezember
1855.

Seine kaiserlich königlich apostolische Majestät
der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn
und Böhmen &c. &c. &c.

übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

vom schweizerischen Bundesrath, im Namen
der Eidgenossenschaft:

Herr Dr. Jonas Furrer, Bundespräsident;

von Seiner kaiserlich königlich apostolischen
Majestät dem Kaiser von Oesterreich &c. &c. &c.:

Herr Alois Karl Freiherr von Kübeck,
Ritter zweiter Klasse des kaiserlich russischen St.
Annens-, Kommandeur des königlich dänischen
Danebrog-, des königlich griechischen Erlöser-
und des kurfürstlich hessischen Wilhelmsordens,
Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät
Minister-Resident bei der schweiz. Eidgenossen-
schaft &c.,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen
Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft einerseits und die Staatsregierung Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Ueberein-

17. Heumonat Kunst, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der und
 19. Dezember Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Ge-
 1855. biete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben und wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen schweizerischen, beziehungsweise kaiserlich österreichen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

- 1) Mord, mit Inbegriff des Kindermordes;
- 2) Totschlag;
- 3) Abtreibung der Leibesfrucht und Kinderaussezung (Weglegung eines Kindes)*);
- 4) schwere Körperverletzung (körperliche Beschädigung);
- 5) Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;
- 6) Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluß der öffentlichen Kreditpapiere; Verfälschung von Handels- und Privatschriften, so wie Fälschung im Allgemeinen;
- 7) Münzverfälschung;
- 8) wissenschaftliches Ausgeben von falschen öffentlichen Kreditpapieren oder falscher Münze, im Einverständniß mit dem Verfälscher;

* Die in Parenthese eingeschlossenen Worte enthalten die Bezeichnung der Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetze.

- 9) falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid und gerichtliche Verleumdung (Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens);
- 10) Brandstiftung (Brandlegung);
- 11) Raub und Erpressung;
- 12) Verbrechen des Diebstahls;
- 13) Verbrechen des Betruges, mit Einschluß des betrüglichsten Bankerotts;
- 14) Verbrechen der Unterschlagung (Veruntreuung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;
- 15) Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begeht.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Übergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Berbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbeteiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurückstellung der letztern nachgemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder

17. Februar
und
19. Dezember
1855.

17. Februar des Beschlusses der Einleitung der Spezialuntersuchung,
und
19. Dezember
1855.
selbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verf ügungen
hat und gleichfalls die Natur und Schwere der unters-
suchten That, so wie die hierauf anwendbare Strafbes-
stimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich das-
selbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst
begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung
gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung
erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe
zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden,
wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit
dem Untersuchungsverfahren, oder seit der Verurtheilung
eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den
Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen
Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte ge-
flüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangen-
haltung und den Transport des Auszuliefernden, so wie
durch die Versendung der im Art. 3 bezeichneten Gegen-
stände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate,
in dessen Gebiet der Verfolgte ergriffen worden ist, bis
zur Gränze seines Staatsgebietes getragen.

Art. 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in
der Schweiz oder im Kaiserthum Oesterreich begangenen
Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates
als Zeugen zu vernehmen, so sind, sofern diese Per-
sonen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen

ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

17. Februar
und
19. Dezember
1865.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gesuchten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwährung des Corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rüfereise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Art. 7 an die zuständige Be-

17. Februar hörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen
und
ordentlichen Richter gestellt zu werden.

19. Dezember
1855.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den (Art. 8 und 9) bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnismäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungsstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Vereinbarung soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

17. Heumon
und
19. Dezemb
1855.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikation, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den siebenzehnten Heumonat des Jahres
Eintausend Achtundhundert fünfzig und fünf (17. Heu-
monat 1855).

Der Bevollmächtigte
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft:
(L. S.) Sign. Dr. Furrer.

Der Bevollmächtigte
Seiner Majestät
des Kaisers von Österreich:
(L. S.) Sign. v. Kübeck.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung bezagtem Vertrage und allen seinen Bestimmungen Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiermit, indem Wir auf Unser kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

17. Februar
und
19. Dezember
1855.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgen. Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dreißigsten Februar im Jahr eintausend achtundhundert fünfzig und fünf.

Im Namen d. schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem beigedrückten kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreiundzwanzigsten Tag des Monats Oktober, im Jahre des Erlösers Eintausend Achtundhundert fünfundfünfzig Unserer Reiche im siebenten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Gr. v. Buol-Schauenstein.

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Furrer, und dem Ministerresidenten Seiner k. k. apostolischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherren v. Kübeck, am 20. Wintermonat 1855 in Bern stattgefunden.

17. Heumonat
und
19. Dezember
1855.

Bundesbeschluß,
betreffend
den Vertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft
und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.
(Vom 25. Heumonat 1855.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des am 17. Heumonat 1855
von beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelten und
unterzeichneten Vertrages zwischen der schweizerischen Eid-
genossenschaft und Seiner Majestät dem Kaiser von Oester-
reich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern,
beschließt:

Art. 1. Es wird dem oben genannten Vertrage,
seinem ganzen Inhalte nach, die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Ver-
trag im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu
ratifiziren.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,
Bern, den 24. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 25. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

S. Schwarz.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

17. Februar
und
19. Dezember
1855.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:**

Bestehender Vertrag soll in die Sammlung der Ge-
setze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migh.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

